

Planbezeichnung: GEMEINDE NEURIED  
 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 für das Gebiet KRAILLINGER FELD - NORDOST

umfassend die Grundstücke Fl.Nr. 233, 233/21, 233/37 und 238, 235, 236, 238, 240, 240/1, 241/1, 242, 242/2 bis 5 und 242/18  
 sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 233/20, 233/35, 235/8, 239, 239/1, 241, 244, 245 und 258

Entwurfverfasser: Frank Müller-Diesing  
 Dipl. Ing.  
 Regierungsbaumeister  
 Büro für  
 Ortsentwicklung  
 und Bauleitung  
 Mana Eich-Str. 6  
 8000 München 60  
 Tel. 089 634780

gefertigt am: 10. 4. 1984  
 geändert am: 10. 7. 1984

Die Gemeinde NEURIED  
 erläßt aufgrund des § 13 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Änderung als

**S a t z u n g.**

- A. FESTSETZUNGEN
1. Geltungsbereich
    - a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
    - b) Dieser Bebauungsplan ändert im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz den Bebauungsplan Nr. 14 "Kraillinger Feld - Nordost", zuletzt geändert mit Satzungsbeschluss vom 17. 1. 1984.
  2. Art der baulichen Nutzung
    - a) WR Reines Wohngebiet
    - b) WA Allgemeines Wohngebiet  
 Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
    - c) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Baugebiete
    - d) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind, soweit nicht durch Festsetzung 5.d) und e) eingeschränkt, allgemein zulässig.
  3. Maß der baulichen Nutzung
    - a) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; z.B. 2  
 zwingend 2 Vollgeschosse
    - b) 160/625 höchstzulässige Geschossfläche in Quadratmetern innerhalb überbaubarer Grundstücksfläche; z.B. 160 m<sup>2</sup>  
 Abweichungen von den festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächen sind insbesondere bei geänderter Grundstücksaufteilung grundsätzlich zulässig, wenn die Summe der Einzel festsetzungen innerhalb eines zusammenhängenden Baurechtsgesäßes durch entsprechenden Ausgleich eingetreten wird.
    - c) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse  
 Die Baugrenzungsgrenze kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen bis zu 1,20 m als Ausnahme zulassen.
  4. Bauweise, Grundstücksgröße, überbaubare Grundstücksfläche
    - a) Mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 242/5, /18, /4, /2 ist für das gesamte Baugebiet die offene Bauweise festgesetzt. Soweit es das jeweilige Baugrenzgefälle zulässt, ist Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung gleichermaßen zulässig.
    - b) Die Mindestgröße für Einzelhausgrundstücke wird mit 600 m<sup>2</sup>, für Grundstücke von Doppelhaushälften bzw. Reihenschhäuser mit 350 m<sup>2</sup> und für Reihenmittelhaus-Grundstücke mit 200 m<sup>2</sup> festgesetzt.
    - c) Baulinie  
 Entlang der Baulinie ist Grenzbebauung zwingend.

- Baugrenze
- Soweit in diesem Bebauungsplan entlang von bestehenden Gebäudefronten Baugrenzen gezeichnet sind, ist der Verlauf dieser Baugrenzen durch die bestehenden Außenfronten dieser Gebäude festgesetzt.
- Untergordnete Gebäudeteile, wie Vordächer, Erker, Loggien, Balkone und Pergolen, dürfen die Baugrenzen im höchstens 1,20 m überschreiten.
- Die Baugrenzungsgrenze kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von der Baulinie und Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,20 m als Ausnahme zulassen.
5. Bauliche Gestaltung
    - a) Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, gemessen von der Oberkante des nächstgelegenen Wohn- bzw. Gehweges, darf 0,30 m nicht überschreiten.  
 Lichtgräben und Abgrabungen an Gebäuden sind nur in eingetriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Aufschüttungen über 0,30 m sind unzulässig.
    - b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 32 bis 40° zulässig. Für eingeschossige Neubauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum Pultdach in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Dachdeckungsmaterial sowie Trauf- und Organausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.  
 vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
  - Bei eingeschossigen Gebäudeteilen ist eine der beiden Satteldachhilfen ungehindert an giebel- und traufseitiger Wand des zweigeschossigen Gebäudeteils mit Höhenversatz von nicht weniger als 1,20 m anzusetzen oder aus der des zweigeschossigen oder Höhenversatz abzuschleppen. Die Abschleppung von Dächern hat immer durch Weiterführung der Dachfläche an Organaufbau und Traufe zu erfolgen.
  - Der Dachkörper ist an der Traufe mit höchstens 0,50 m und an der Organaufbau mit höchstens 0,40 m Breite in ortsbaulicher Holzweise auszuführen. Für die Dachdeckung ist naturfarbener Ziegel zu verwenden. Vordächer und Erker können auch mit Kupfer oder dunkel gestricheltem Zinkblech gedeckt werden.
  - Kniestücke über dem zweiten Vollgeschob sind nur in einer konstruktiven Höhe von 0,30 m über Oberkante Geschossdecke zulässig.
  - Die Licht- Glasfläche von Liegenden Dachflächenfenstern ist bei einer Dachfläche mit Gaube bis höchstens 0,40 m<sup>2</sup>, ohne Gaube bis höchstens 0,60 m<sup>2</sup> zulässig.
  - Dachgauben sind nur bei Dachneigungen von mindestens 35° und nur als stehende Gauben bis zu einer Breite von 1,50 m, Zwerchgiebel bis zu einer Breite von 3,00 m zulässig. Dachneigung und Dachdeckung sowie Trauf- und Organausbildung sind dem Hauptdach anzuschließen. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) muß zwischen und zum Organaufbau mindestens 1,20 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind hiervon ausgenommen. Dachneigungsschnitte sind unzulässig.

- c) Als Wandmaterial der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz oder als Erdgeschosdecke senkrechte Holzverschalung zulassen. Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonverkleidungen, Pergolen etc., sind in Naturfarben bis mittelbraun lasiertem Holz auszuführen. Dachrinnen, Abflüsse und sonstige Verkleidungen sind in Kupfer oder dunkel gestricheltem Zinkblech auszuführen.
  - Die Verwendung von Zierputz, Keramikverkleidungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von farbtransparenten Kunststoffplatten und Glashauteilen ist unzulässig.
  - Glasflächen sind nur als stehende Rechtecke zulässig und bei mehr als 2 m<sup>2</sup> Größe mit Sprossen zu gliedern. Ausgenommen sind Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung auf der Gartenseiten.
  - Werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Nebengebäude als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung errichtet, darf ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> je Grundstück, hiervon höchstens 5 m<sup>2</sup> als allseitig ungeschlossener Raum, betragen. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf 2,50 m nicht überschreiten. Nebenanlagen sind grundsätzlich in Holzweise mit Sattel- oder Pultdach auszuführen. Als Dachdeckung ist zugelassen: Ziegel, Kupfer- oder dunkel gestricheltes Zinkblech.
  - Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingetriedete private Gartenflächen festgesetzt sind, entlang der Straßengrenzungsline und der Öffentlichen Grünfläche in einer Höhe von höchstens 1,30 m, entlang der Staatsstraße von höchstens 1,50 m einzufrachten. Für die Abgrenzung der Hausgärten zur umfriedeten privaten Gartenfläche gilt entsprechend:
- uneingetriedete private Gartenfläche (befestigt und unbefestigt)
- Die in der Planzeichnung festgesetzten befestigten und unbefestigten Teile der uneingetriedeten Gartenfläche können, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, den jeweiligen Garagenzufahrten und Hauseingängen angepaßt, in ihrer Abgrenzung verändert werden.
- Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auf die gleiche Höhe beschränkt.
- Als Einfriedungen sind nur lasierte senkrechte Holzlatten-, Staket- oder waagrechte Bretterröhre, entlang der Staatsstraße auch durchgehende Mauer, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Bei Holzläden sind gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werktreue bemalte Sichtbänke zugelassen. Gartenseitig sind bei Grenzbebauung anstelle von Zäunen Sichtschutzwäune aus Beton oder Holzblenden in einer Höhe von höchstens 2 m und einer Breite von höchstens 3 m zulässig.
- f) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdecken und gegen Einblick zu schützen.
6. Öffentliche Verkehrsfläche
    - a)
 

Fahrbahn
gemischt genutzte Fläche
Gehweg, Geh- und Radweg
- befahrbarer Wohnweg im Sinne der RST-E ohne Trennung von Geh- und Fahrbahn (als Ortsstraße gemäß Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegesetz gewidmet)
- Die Asphaltdecke ist durch Natursteinpflaster bandartig quer zur Fahr- / Laufrichtung und an platzartigen Ausweitungen und Parkbereichen zu gliedern sowie durch je 2 Reihen trocken versetzter Großsteinpflaster an den Rändern niveaueilich abzugrenzen. Die Asphaltfläche darf insgesamt nicht mehr als 80 % der befestigten Verkehrsfläche betragen.

7. Private Verkehrsfläche
    - a) Fläche für Garage  
 Garagen dürfen außerhalb der Baugrenzen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen allgemein zulässig, soweit in einer Baugrenzgefälle die Planung Standort und Fläche nicht einseitig festsetzt. Die Baugrenzungsgrenze kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Überschreitungen der Garagenanlagen um 1,20 m als Ausnahme zulassen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen Garagen in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung (5.a) bis c) sind ausnahmslos auch für Garagen anzuwenden.
    - b) Die Garagenfläche ist auf die zulässige Geschossfläche auch dann nicht anzurechnen, wenn sie in Erdgeschoß des Hauptgebäudes liegt.
    - c) Auf Grundstücken, die mit bis zu 240 m<sup>2</sup> Geschossfläche bebaut sind, sind mindestens ein Garagenplatz und mit mehr als 240 m<sup>2</sup> Geschossfläche zwei Garagenplätze, jedoch mindestens einen je Wohnheit, in Baunutzungsverordnung für das Grundstück Nr. 50 besteht Nachweispflicht von mindestens 0,66 Garagenplätzen je Wohnheit.
    - d) Garagen müssen mit ihrer Einfahrtseite mindestens 5 m von der Straßengrenzungsline entfernt sein. Bei mehr als 7 m Abstand dürfen die Zufahrtseiten an der Straßengrenzungsline nicht mehr als 3 m betragen.
    - e) Offene, uneingetriedete Garagenzufahrten und Hauszufahrten sind in ihrer Gestaltung auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche abzustimmen. Für die Befestigung der Flächen sind Asphalt, wasserdurchlässiger Belag aus Natur- oder Kunststeinpflaster zu verwenden.
    - f) Gehrecht in 1,20 m Breite zugunsten der innenliegenden Grundstücke
  8. Versorgungsanlage
    - a) Trafostation  
 Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung (5.a) bis c) sind ausnahmslos auch für die Trafostation anzuwenden.
  9. Grünordnung
    - a) Öffentliche Grünfläche  
 Parkanlage  
 Spielfläche, auszubauen gemäß DIN 18 034 für 3 bis 6jährige  
 Die "Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltingen vom 21. 6. 1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" ist zu beachten (LMBL Nr. 7/8 vom 27. 8. 1976)  
 Spielfläche, auszubauen gemäß DIN 18 034 für 6 bis 12jährige
    - b) Die Öffentliche Grünfläche ist, soweit die Ausstattung nach DIN 18 034 nichts anderes erfordert, als Rasenfläche anzulegen und in parkartiger Weise nach Maßgabe der Festsetzungen 9.f) bis h) mit Bäumen und Strüchern zu bepflanzen. Der in der Planzeichnung eingezeichnete Weg auf dem Lärmschutzwall ist in wassergebundener Decke zu befestigen.
    - c) uneingetriedete Vorgärten (unbefestigte offene private Gartenfläche)  
 Die uneingetriedeten Vorgärten sind als Rasenfläche anzulegen und nach Maßgabe der Festsetzungen 9.f) und g) mit Bäumen zu bepflanzen. Ein 1,20 m breiter Straifen entlang der Hauswand kann ohne jede Einschränkung in Beet- oder mit Strüchern bepflanzt werden.
    - d) Die eingetriedeten Teile der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche sind, als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen zu bepflanzen. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, das auf je angefangenen 200 m<sup>2</sup> der nicht befestigten Gartenfläche ein großkroniger bzw. 2 kleinkronige Bäume dar in 9.f) und g) festgesetzten Art und Pflanzgröße kommt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind hierauf anzuordnen.  
 Nach Festsetzung 5.e) vorgeschriebene Einfriedungen sind, soweit sie nicht als Mauer ausgebildet sind, durchgehend zu hinterpflanzen. Innerhalb der Sichtreiecke ist die Höhe der Hinterpflanzung auf 1 m, gemessen von Fahrbahnrand, zu verringern. Als Hinterpflanzung nicht zugelassen sind Koniferen mit Ausnahme von Thuja und Tanne.
    - e) schützenswerte Bäume zu erhalten
    - f) großkronige Bäume zu pflanzen
- Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind insbesondere als Folge einer abgewandelten Abgrenzung zwischen befestigten und unbefestigten Flächen (vgl. Festsetzung 5.e)) zulässig.
- Für Art, Größe und Pflanzdichte gelten die folgenden Festsetzungen:
- zulässige Arten:
- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aesculus hippocastanus<br>Aesculus carnea<br>Quercus pedunculata<br>Fagus sylvatica<br>Carpinus betulus<br>Fraxinus excelsior<br>Acer campestre<br>Acer pseudoplatanus<br>Acer platanoides<br>Acer saccharinum 'wieri'<br>Platanus acerifolia<br>Tilia cordata<br>Tilia cordata<br>Ulmus carpinifolia<br>Betula verrucosa<br>Alnus incana<br>Populus nigra<br>Populus tremula<br>Pinus sylvestris<br>Larix decidua<br>Im öffentlichen Straßenraum jedoch nur:<br>Fraxinus excelsior<br>Aesculus carnea<br>Tilia cordata<br>Platanus acerifolia<br>Acer platanoides<br>Quercus pedunculata | Rotkastanie<br>Rotblühende Kastanie<br>Stieleiche<br>Hartleiche<br>Hartholzeiche<br>Esche<br>Feldahorn<br>Bergahorn<br>Spitzahorn<br>Silberahorn<br>Platane<br>Linde<br>Winterlinde<br>Paldulme<br>Weißbirke<br>Grauerle<br>Schwarzpappel<br>Eibe<br>Föhre<br>Lärche |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
- Pflanzgröße:  
 Auf öffentlichen Flächen Hochstäme 3 bis 4 mal verpflanzt, aus extra weiten Stand. Stammumfang mindestens 25 cm, gemessen in 100 cm Höhe, Baumhöhe bis 500 cm. Auf den Baugrundstücken Hochstäme 2 bis 3 mal verpflanzt. Stammumfang mindestens 15 cm, gemessen in 100 cm Höhe, Baumhöhe 150 bis 250 cm.
- Pflanzdichte:  
 Auf öffentlichen Flächen und uneingetriedeten Vorgärten entsprechend Planzeichnung, in den Hausgärten entsprechend Festsetzung 9.d).
- g) Kleinkronige Bäume zu pflanzen  
 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind insbesondere als Folge einer abgewandelten Abgrenzung zwischen befestigten und unbefestigten Flächen (vgl. Festsetzung 5.e)) zulässig.
- Für Art, Größe und Pflanzdichte gelten die folgenden Festsetzungen:
- zulässige Arten:
- |                                                                                                                                 |                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Acer platanoides 'Globosus'<br>Sorbus aucuparia<br>Sorbina pseudosaccharida<br>Sorbus intermedia<br>Sorbus aria<br>Prunus avium | Kugelahorn<br>Eberesche<br>Scheinakazie<br>Vogelbeere<br>Mehlbeere<br>Vogelkirsche |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
- Pflanzgröße:  
 Auf öffentlichen Flächen Hochstäme 3 bis 4 mal verpflanzt, Stammumfang 18 bis 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe, Baumhöhe mindestens 300 cm. Auf den Baugrundstücken Hochstäme 2 bis 3 mal verpflanzt.
- Pflanzdichte:  
 Auf öffentlichen Flächen und uneingetriedeten Vorgärten entsprechend Planzeichnung, in den Hausgärten entsprechend Festsetzung 9.d).
- h) Für Art, Größe und Pflanzdichte der Strauchpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und Straßengleitgrün gelten die folgenden Festsetzungen:
- zulässige Arten:
- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rhus catharticus<br>Crataegus oxyg 'Cartha'<br>Crataegus oxyg 'Cartha'<br>alle Gerstlilie<br>Taxus baccata<br>Lonicera xylosteum<br>Rhus catharticus<br>Crataegus oxyg<br>Cornus sanguinea<br>Cornus mas<br>Lonicera xylosteum<br>Rhus catharticus<br>Ligustrum vulgare<br>Viburnum lantana<br>Viburnum rhytidophyllum<br>Viburnum opulus<br>Sambucus racemosa<br>Hippophae rhamnoides<br>Rosa canina<br>Rosa multiflora<br>Sorbus aria<br>Rubus fruticosus<br>Symphoricarpos racemosus<br>Rhus catharticus<br>Dacrydium europaeum<br>Prunus spinosa<br>Kolkwitzia amabilis<br>Spiraea<br>Corylus avellana<br>Carpinus betulus<br>Acer campestre<br>Salix purpurea<br>Salix caprea | Kreuzdorn<br>Rotdorn<br>Weißdorn<br>Hartriegel<br>Kornelkirsche<br>Heckenkirsche<br>Felsenbirne<br>Liguster<br>Wolligiger Schneeball<br>Immergrün<br>Schneeball<br>Gemeiner Schneeball<br>Traubenholunder<br>Sandkorn<br>Hundskrose<br>Heckenrose<br>Mehlbeere<br>Brombeere<br>Schneebere<br>Faulbaum<br>Pfaffenblütchen<br>Schlehdorn<br>Kolkwitzie<br>Spierstrauch<br>Haselnuß<br>Hartholze<br>Feldahorn<br>Purpurweide<br>Salweide |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
- Pflanzgröße:  
 Mindestens 100 bis 125 cm, 2 mal verpflanzt.
- Pflanzdichte:  
 In Durchschnitt mindestens 3 Strücker je festgesetztem Baum, überwiegend als Unterpflanzung der Bäume bzw. verdichtet als Schutzpflanzung auf der dem Baugebiet abgewandten Seite des Lärmschutzwalls.

- B. HINWEISE
- 240 Flurstücknummer; z.B. 240
- bestehende Grundstücksgrenze  
 aufzuhobende Grundstücksgrenze  
 vorgeschlagene Grundstücksgrenze  
 z.B. 13
- bestehendes Hauptgebäude  
 bestehendes Nebengebäude  
 abzubrechendes Hauptgebäude
- Höhenlinie als angehobene Wiedergabe des natürlichen Geländeverlaufs; z.B. 560 m über NN
- Treppe, Treppenrampe  
 offener Durchgang  
 Hauptwasserleitung mit Schutzgebietsabgrenzung, Kernweite 1200
- Hw. 7.1200 St. Sw
- Auf den von der Staatsstraße St 2344 erschlossenen Grundstücken Fl.Nr. 242/2, /4, /5 und /18 werden die Planungsrichtpfeile der Vorform DIN 18005 (Mai 1971) erhablich überschritten.
- Auf den Neubaugrundstücken mit den Nummern 18, 19, 25, 26 und 28 bis 43 werden insbesondere im Obergeschoß die Planungsrichtpfeile der Vorform DIN 18005 (Mai 1971) überschritten. Es wird empfohlen, durch entsprechende Grundrißgestaltung die Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern auf der der Staatsstraße zugewandten Seite der Wohngebäude zu vermeiden.
- Neuried, den ..... München, den .....
- (1. Bürgermeister) (Entwurfverfasser)

